

**Die Landesvertreterversammlung hat  
am 1. März 2013 in Göttingen  
beschlossen:**

- Der von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geleistete Bereitschaftsdienst muss als Arbeitszeit anerkannt werden.

Der sich hieraus ergebende Personalmehrbedarf muss mit dem Ziel einer Belastung nach PEBB§Y 1,0 gedeckt werden.

- Der richterliche Bereitschaftsdienst soll unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der Landgerichtsbezirke gebündelt werden.

Die Landgerichte und Oberlandesgerichte sollen hieran jedenfalls über die Zurverfügungstellung von Arbeitskraftanteilen beteiligt werden.

- Der NRB fordert vermehrte Schulungsangebote für die Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst vorkommenden Rechtssachen.
- Der NRB fordert eine Verbesserung der sächlichen Ausstattung des Bereitschaftsdienstes.
- Der NRB fordert die Vereinheitlichung der Tages- und Nachtzeit entsprechend § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO.